

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 60. Sitzung (10.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 49.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. April 1902.

Hohe zweite Kammer der Großherzoglich Badischen Landstände

Karlsruhe!

Petition.

(Entworfen und einmütig genehmigt in der Landesrathschreiber-Versammlung zu Dffenburg am 9. März 1902.)

Gehorsamste Bitte der Rathschreiber in Baden um Erlangung einer hinreichenden und auch richtigen Bezahlung aus der Verrechnung der Hilfsbeamtengeschäfte zur Grundbuchsführung betreffend.

Die reichsgesetzliche Grundbuchsführung ist nunmehr mit ganz wenigen Ausnahmen im Lande auf den Rathhäusern in Kraft getreten und sind die Rathschreiber diesen staatlichen Grundbuchsämtern als Hilfsbeamte beigegeben.

Die Rathschreiber haben nunmehr auch die Gebührenbezüge aus der alten Grund- und Pfandbuchsführung verloren und sind auf die in der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 stipulirten wandelbaren Bezüge angewiesen. Die Rathschreiber waren mit den Gebührenbezügen aus der Herrschaft des alten Rechts zufrieden, obgleich auch jene Gebühren knapp bemessen waren, doch waren alle grund- und pfandbücherlichen Rechtsgeschäfte so sportulirt, daß aus ihnen für die Rathschreiber eine Einnahmsquelle ihres Dienstes erwuchs

Jene Gebühren waren und blieben der Hauptziehungspunkt, weshalb sich der eine und der andere in der Gemeinde um den verantwortungsreichen und mühevollen Gemeindedienst nur beworben. Die meisten Gewährgerichte gingen mit den Rathschreibern, der Haftbarkeit wegen, ein Vertragsverhältniß ein und die Rathschreiber erhöhten so ihre Bezüge um ein oder mehrere Antheile. Diese Einnahmen ließen die sonst berechtigten Klagen der Rathschreiber über zu niedrige Jahresgehälter vielfach verstummen und nur wieder ein verkehrreiches Geschäftsjahr in der Gemeinde hielt die schon lange beabsichtigte Nachsichtung um Gehaltserhöhung zurück.

Durch den inneren Ausbau des neu erstandenen Deutschen Reiches vermehrten sich, so durch das Personen-, das Militär- und durch das Unterstützungswohnstättengesetz, mehr aber noch durch die sociale Gesetzgebung des Reiches die Geschäfte des Rathschreiberdienstes so sehr, sammelten sich so gewaltig auf den Rathhäusern an, daß sich der mit den Jahren überall vollzogene, in's Große gegaugene Umschwung auch gerade in der Werththätigkeit der Rathschreiber recht geltend und fühlbar gemacht hat. Diese Mehrarbeiten, Arbeiten nicht allein für die Gemeinde, sondern auch für den internen Staat und für das Reich, verlangen überall mehr und mehr, selbst in der kleinsten Gemeinde, die stete Präsenz eines Gemeindebeamten, des Rathschreibers auf dem Rathhause. So sind viele Rathschreiber zu Berufsathschreibern geworden, die vor 1870, vor 1880 den Rathschreiberdienst noch als eine Nebenbeschäftigung versehen konnten. Die Anforderungen, welche man von Reichs-, Staats- und Gemeindewegen von Jahr zu Jahr seit 1870 an die badischen Rathschreiber gestellt hat und in erhöhtem Maße heute noch stellt, führte bei der bekannten allgemeinen Reichsfürsorge für die arbeitnehmende Klasse auch bei den Rathschreibern zu dem zeitgemäßen Verlangen, bei Invalidität und im Alter doch auch einigermaßen einen Schutz, eine Versorgung zu haben, sintonalen auch die Rathschreiber nicht so gestellt sind, Ersparnisse zurücklegen zu können. Im Jahre 1896 erhielten die Rathschreiber durch die Schaffung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes die erbetene Fürsorge und wenn meist alle und noch 1000 andere von der Wohlthat des Gesetzes im Jahr 1897 ausgeschlossen blieben, weil sie durch Verdienst auf dem Rathhause nicht das bestimmte Einkommen nachzuweisen vermochten, setzte man Regierungseits die bestimmte Hoffnung auf die Ermöglichung der Massenbeitritte als geborene Klassenmitglieder in die Zustüsse der Gebührenbezüge aus der in Aussicht gestellten Gebührenerhöhung und aus der kommenden neuen Grundbuchsführung. Von Seiten der Großh. Regierung hielt man zur Beitrittsermöglichung in das Fürsorgegesetz in dem Gedanken fest, daß das Bestreben dahin gerichtet sein muß, eine Erhöhung der wirklichen Bezüge der Rathschreiber zu erreichen. (Siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 68.)

Die Großh. Regierung hat auch thatsächlich in der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 einige Sätze erhöht und mit diesem Vorgehen und einer von der Regierung gewünschten Gehaltserhöhung durch die Gemeinden (siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 68) wäre den Wünschen und Bitten der Rathschreiber Rechnung getragen worden. Die Gemeinden blieben aber mit ihren Dotationen aus und bis zur Stunde wurden die Rathschreiber nicht in die angenehme Lage versetzt, aus der Höhe ihrer Einkommen der Fürsorge nur auch in einer Anzahl theilhaftig zu werden, die doch bei 2117 Gemeinden und nahezu 1800 Rathschreibern zu registriren sein dürfte! Und hat doch der Staat ein mächtiges Interesse an der Versorgung der Rathschreiber! (Siehe Ganter, Fürsorgegesetz, S. 16.)

Von Seiten Großh. Ministeriums des Innern versprach man sich im Jahr 1896 (siehe Motive zum Regierungsentwurf des Fürsorgegesetzes) aus der Gestaltung der Grundbuchsführung, die den Gemeinden bleiben sollte, eine wesentliche Verstärkung der Mitgliederzahl der in's Leben tretenden Fürsorgekasse. Die Rathschreiber setzten damals alle Hoffnung auf eine ihnen zu billigende finanzielle Besserstellung aus der Grundbuchorganisation, indem sie die versprochene Gebührenbezugserhöhung, womit auch zum Fürsorgegesetz beitriff etwas zu machen wäre, bei der Gebührenssetzung zur neuen Grundbuchsführung bestimmt erwarteten.

Unsere Hoffnungen gingen leider nicht in Erfüllung, denn die Gebührenbezüge aus der neuen Grundbuchsführung sind bei vermehrter Geschäftslast derartig geringfügige, daß auch der beste gewandte Rathschreiber nicht zur Hälfte des Taglohns eines gewöhnlichen Tagelöhners in einer Gemeinde, mit dem Verdienste des Jahres über, kommt. Der Gebühreenausfall und die zu Tage tretende Differenz zwischen den Einnahmen aus der alten und neuen Führung wolle aus der dieser Eingabe beigegebenen Darstellung Blg. Nr. 1—7 ent-

nommen werden. Es herrscht wegen dieser so dürftig, so knapp gehaltenen Bezahlung eine große, allgemeine Unzufriedenheit auf allen Rathshäusern bei allen Rathschreibern und ist, da man den Rathschreibern auch in keiner Weise aufhelfen, dagegen nur mit Lasten beladen will, eine Entschlossenheit zu Tage getreten, eine Mißstimmung, eine Arbeitsunlust durchaus nicht künstlich geboren worden, daß die Entschlossenheit soweit im Vorrücken ist, daß unter einer solchen Entlohnung keineswegs diese so geistig anstrengende, schwierige Dienstleistung besorgt werden kann. Die Rathschreiber können sich auch nicht auf bessere Zeiten verträsten lassen, nicht auf die Zeiten hinhalten lassen, wo für das Großh. Justizministerium der Zeitpunkt gegeben wäre, die schwachenden und darbedenden Rathschreiber zu unterstützen. Die Rathschreiber verlangen keine Unterstützung, sie verlangen nur eine staatlich festgesetzte gerechte Bezahlung ihrer Arbeitsleistungen!

Aus ihrem Verdienste müssen die Rathschreiber leben, gleich anderen Arbeitern, gleich anderen Beamten des Reichs und des Staates fristen sie aus dem Einkommen ihr Leben. Hier muß sofort eingeschritten werden, die Arbeit muß auch richtig bezahlt werden. Die Sache läßt sich nicht mehr länger hinauszuziehen. Die Erfahrungen sind gemacht, Zahlen weisen zur Genüge auf, daß die Gebühren zu gering sind, daß für manche Geschäfte, die früher sportulirt waren, keine Gebühren für den Rathschreiber angesetzt sind. Seit 1897 sind die Rathschreiber durch den Staat durch die Grundbuchorganisation beständig im Dienste aktiv gehalten und sind ihnen Aufgaben zu erfüllen gegeben worden, die jetzt nach so prompter und getreuer Lösung, wie das Urtheil auf diesem Landtage ergab, auch richtig zu entlohnen wären. Jetzt ist uns ein Arbeitsfeld zur Bebauung und Urbarmachung übertragen, das in späterer Zeit für den gleichen Geschäftsfertiger mit weniger Besorgniß bearbeitet wird. Diese Lehr- und Schuljahre, dieser fundamentale Aufbau soll doch auch als eine dienstliche Mehrleistung betrachtet oder doch auch richtig den gegebenen Zeit- und Lebensverhältnissen entsprechend, belohnt werden. Dies dürfen wir verlangen, dies zu verlangen haben wir ein erweisliches Recht!

Die Unzufriedenheit, der Mißmuth und Abergewille, nur durch die zu geringe Bezahlung, durch den Entgang gehabter Gebühren entstanden, haben bereits in beiden hohen Ständekammern ihre Erörterung gefunden. Die hohe II. Kammer hat aber auch in einmüthiger Weise für die Rathschreiber der Stadt geredet und hat Großh. Regierung, das Großh. Justizministerium um gütige Willfährung der von den Rathschreibern an Großh. Regierung einzureichenden Wünsche nachdrücklich angegangen. Die Herren Abgeordneten haben dies gethan, weil ein jeder Herr von dem wahren Sachverhalt unterrichtet ist. Der Herr Abgeordnete weiß, daß nicht die Rathschreiber an der im Lande herrschenden Unzufriedenheit bezüglich der Grundbuchführung **schuldig sind** und daß dieser für die Grundbuchführung brauchbare Stand durch sein reges und treues Mitarbeiten im Stande ist, allen Klagen den Niegel vorzuschieben, daß die Rathschreiber als die Vertrauensmänner der Gemeinden am ehesten in der Lage sind, der von anderen, als den Rathschreibern in das Volk getragenen Unzufriedenheit im Volke begegnen zu können.

Das Großh. Justizministerium hat sich in der öffentlichen 31. Sitzung der hohen II. Kammer auf die von der Kammer gegebene Anregung zur Bezahlung der Rathschreiber dahin ausgesprochen, daß die Rathschreiber durch die Vergütungen pro 1899 und 1900 fette Jahre gehabt hätten und man für die Jahre 1902 und 1903 abermals eine Summe und zwar 430,000 Mk. in das Budget als Vergütungen für die Rathschreiber einzustellen, wiederum nicht unterlassen habe. Es sollen die Rathschreiber aus der neuen Grundbuchführung die Vergütung, das Einkommen haben, welches ihnen das Normaljahr 1897 abgeworfen, eingebracht hat. Werden die Einnahmequellen aus der Grundbuchführung für den Staat im Verlaufe der Zeit ergiebiger oder finde man die Gebührenbezüge der Rathschreiber, für welche jetzt monatliche statistische Erhebungen — Justizministerialerlaß vom 15. Juli 1901 Nr. 25820 — gemacht werden, zu gering, so werde man entweder aus vorhandenen Ueberschüssen oder aber durch Erhöhung von Gebührensätzen den Rathschreibern aufhelfen. Die Gemeinden hätten in erster Reihe die Pflicht, für die Rathschreiber aufzukommen und ihnen das zu gewähren, was das Normaljahr 1897 nach der Statistik aufweist. Es wäre also Hoffnung auf eine Besserung der Lage vorhanden. Die prekäre Lage der Rathschreiber bleibt aber fortbestehen!

Natur und Elemente, Ereignisse, Lage und Verhältnisse üben auf den Menschen, auf dessen Stimmung und Verhalten einen Einfluß aus, und diese Einwirkung bleibt auch bei uns Rathschreibern nicht aus. Die

Nothlage wird zum Ueberdruß, zumal wenn man weiß, daß einem jeden Stande in unserem Lande von Seiten Großh. Regierung kräftig aufgeholfen worden ist und daß man eine schwierige Arbeit zu verrichten hat und daß man bei uns, die wir so zu sagen nicht verdienen, gleichsam die sparende Hand anlegen will.

Uns scheint es zu bedünken, wir wollen Alles gestehen, als ob man uns nur bis zur Instandsetzung der Maschine, bis der Wagen auf dem rechten Geleise steht und mit Leichtigkeit in Gang gebracht und geführt werden kann, zu verwenden denkt; uns beschleicht unwillkürlich in Ansehung der Zurückhaltung einer richtigen Entlohnung unserer Arbeiten das Gefühl, als ob man uns am verwundbaren Theil getroffen, nachdem uns weder das formelle noch das materielle Recht zur Grundbuchsführung etwas anhaben kann, zum Rückzuge zwingen wollte, damit die Führung der Bücher bei Großh. Amtsgericht rascher ermöglicht wird!

Wir streben nicht nach einer Bereicherung von Mitteln des Staats, nicht nach der Vergütung, wofür die Großh. Regierung Summen in das Budget einstellen ließ, nein, wir streben nach einer richtigen und nach erhöhten Gebührenbezügen aus der Grundbuchsführung. An den vermeintlich fetten Jahren participiren nicht alle Rathschreiber, viele haben davon gar keinen oder nur einen sehr geringen Antheil. So ist es auch mit den künftigen Vergütungen der Fall, wenn man sie von Budget zu Budget als besonderen Aufwand gelten lassen will. Es sind nämlich viele Rathschreiber vorhanden, bei welchen es an der Zeit gebricht, Grundbuchshefte aus keinem Anlasse anzulegen, und die um zu einem Verdienste aus Staatsmitteln zu kommen, die Nachtzeit benützen müssen, um diese Umschreibungsarbeiten vornehmen zu können. Die Entschädigung aus den Umschreibungsgebühren ist eine ganz andere Sache, eine Sache für sich und ist streng von dem Gebührenbezug aus der Grundbuchsführung und ganz abstrakt zu halten. Zu den Umschreibungen, wenn solche wieder gefördert werden sollen, kann der Rathschreiber Schreibgehilfen anstellen oder er kann die Arbeiten Nachts besorgen oder Sonn- und Festtage hierzu verwenden, es sind sogenannte Ueberleitungsarbeiten, die die Organisation bedingt und die als Anhangsarbeiten zum großen Werk, zu den allgemeinen Kosten des Werkes gehören. Was die Rathschreiber aus den Vorarbeiten zur Grundbuchsführung vom Staate, oder den Betheiligten bezahlt erhalten haben, haben sie getreulich verdient und keine Vergütung ist noch gerechter geschehen als die, welche für diese mühevollen, zeitraubenden und die Sinneshätigkeit angreifenden Arbeiten den Rathschreibern bezahlt worden sind. Was der eine verdient hat, hat er wieder anderweitig entweder durch die beanspruchte Schreibaushilfe oder durch die Einstellung eines Tagelohnarbeiters zur Bestellung seines landwirthschaftlichen Gewerbes, während der Rathschreiber durch Rathhausarbeiten der Landwirthschaft entzogen blieb, ausgegeben.

Wir lebten deshalb in keinen fetten, sondern viele in mageren Jahren!

So ist unsere Lage, so ist unsere Stimmung, so aber auch unser Entschluß.

Einer hohen Zweiten Kammer klagen wir unser Leid. Rasch und leicht wäre uns geholfen, wenn die Großh. Regierung uns, wie wir bei Großh. Justizministerium bitten, einmal sobald als nur möglich in Monatsraten ausgeworfen, das zukommen ließe, was ein jeder Rathschreiber im Jahr 1897 bezogen hat und uns für's Zweite auch eine bessere Entschädigung für die erhöhte Geschäftslast bewilligte.

Wir stellten nämlich an ein Großh. Justizministerium Karlsruhe folgende

Bitten:

I. Großh. Justizministerium wolle alsbald gütigst verfügen:

„Auf geeignete Vorstellung der Rathschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchämter wird für die Entsetzungszeit und damit die Rathschreiber in einen erbetenen kontinuierlichen Besitz von Einnahmen aus der Grundbuchsführung gelangen, bis auf Weiteres verfügt:

An Stelle der den Hilfsbeamten oder Kanzleibeamten nach Artikel III §§ 625—641, 18. Abschnitt der G.-V.-D.-B.: „Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter“ zukommenden wandelbaren Bezüge werden nunmehr in Ausführung der durch § 639 der G.-V.-D.-B. vorbehaltenen Bestimmung für einen jeden einzelnen an der Grundbuchsführung beteiligten Hilfsbeamten die nach dem Jahr 1897, als dem normalen Geschäftsstands-Jahr in den betreffenden Gemeinden sich ergebenden statistischen

Bezüge als feste Vergütungen bewilligt. Der in § 640 Ziffer 1—5 vorgefehene Bezugsberechtigte ist nunmehr die Anstellungsgemeinde des Hilfsbeamten.

Ausgeschlossen von dieser Bestimmung bleiben aber die Vergütungen der Rathschreiber, welche dieselben vom Staate — § 641 und ff. der G.-V.-D.-B. und für die Anlegung der Hauptbücher und Generalregister vom Staate beziehen und nach § 626 Ziffer 2, nach den §§ 25—31 der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 zu beanspruchen haben.

Diese Gebühren und Vergütungen bleiben im Eigenthum und Bezug der Rathschreiber als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes."

II. Zur nothwendigen Erreichung einer auch besseren Bezahlung der Hilfsbeamten, einer Bezahlung, die den Verdienst- und Lebensverhältnissen der Jetztzeit gleichkommt, wollen einzelne Gebührensätze und Entschädigungsparagraphen in der gegebenen G.-V.-D.-B. erhöht werden. Großh. Justizministerium wolle gütigst verfügen:

a) **ad § 627 G.-V.-D.-B.**

Die verwilligte Eintragsgebühr wird auf 30 Pfg. festgesetzt.

b) **ad § 636 Ziffer 2.**

Der hier angenommene Mindestbetrag wird bis zu 900 Einwohner je auf das Doppelte erhöht. Die Scala selbst erfährt eine Erweiterung dahin, daß sich in Orten über 900 Einwohner die Bauschumme auf 30 Mk.;

in Orten von 900—2000 Einwohner auf 50 Mk.;

in Orten von 2000 bis 3000 und mehr Einwohner auf 100 Mk. im Mindestbetrag beläuft!

- c) Für Verlagscheine, für Fertigung des Hypothekenbriefs, für Fertigung der Notariatsauszüge, Eigentumszeugnisse — § 28 der Kostenordnung — wird analog der früher aus § 16 der Gebührenordnung hervorgegangenen Entschädigung bei einem Werthe bis zu 10,000 Mk. eine Gebühr von 1 Mk. und darüber eine solche von 2 Mk. für den Hilfsbeamten in Anforderung gebracht.

- d) Der Hilfsbeamte erhält für den einem jeden Rechtsgeschäft zu Grunde legenden Geschäftsbeschluß eine Grundgebühr von 20 Pfg.

- e) Für Anwohnung und Beihilfe an den Grundbuchstagen werden dem Hilfsbeamten eine Versäumnisgebühr in Höhe der Entschädigung nach § 1 Abth. I b Ziffer 1 und 2 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 bewilligt. Der aus dieser Gebührenerhöhung hervorgehende Gebühreuwachs wolle dem Hilfsbeamten mit Bezug auf Willfahung der Bitte I in halbjährigen Bezügen von Gr. Staatskasse beliefert werden.

- f) Die Aufstellung und Fortführung des Lagerbuches ist und bleibt Sache des Lagerbuchbeamten, der auch die in § 125 Abs. d. B. vom 4. Mai 1900 im Lagerbuch zu vermerkende Band und Nummer anlässlich der Fortführungsgeäfte zu besorgen hat. Soll diese Vermerkung jedoch Sache des Hilfsbeamten sein, so ist diese Verrichtung auch mit einer Gebühr, ähnlich der früheren Registergebühr, 6 Pfg. per Item zu versehen.

III. Großh. Justizministerium wolle gütigst verfügen:

ad § 626 Ziffer 4.

Die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Grundbuchsführung werden als zur nöthigen Einrichtung des Grundbuchamtes angesehen und von den Gemeinden beschafft.

IV. Großh. Justizministerium wolle zu § 68 und 69 der G.-V.-D.-B. gütigst die Anordnung treffen, daß künftig alle bei den Gemeinden anzustellenden bei dem Grundbuchamt Verwendung findenden Rathschreiber den erforderlichen Fähigkeitsnachweis durch Ablegung einer Prüfung dem Gemeinderathe zu erbringen habe.

Zur Begründung dieser Witten fügen wir an:

ad I. Aus dem Vorgetragenen und auf Grund der von uns eingereichten rechnerischen Darstellung, die als ein integrierender Bestandtheil dieser Petition gelten soll, und der thatsächlich zu knapp bemessenen Gebühren muß nach dem allgemeinen Grundsatz:

„Jeder Arbeiter ist auch seines Lohnes werth“,

eine einigermaßen die Arbeiter zufriedenstellende Entschädigung verlangt und auch gewährt werden.

Diese Entschädigung muß alsbald eintreten, da viele Hunderte dieser bei dem Grundbuchsamt beschäftigten Hilfsbeamten aus dem Verdienste leben und die Lebensucht ihrer Familien bestreiten müssen, da auch alle Beteiligte keine Lust zeigen, einer nicht nennenswerthen Entlohnung wegen noch weiter eine derartige, den Geist und Körper so schwer in Anspruch nehmende, verantwortungsreiche Arbeit zu verrichten. Eine ministerielle Verfügung muß nach unserer Ansicht getroffen werden, denn eine Verweisung der Petenten mit Willfährung ihrer Forderung an die betreffende Gemeinde bringt nicht die zu erwartende baldige Hilfe.

ad II. Die nachgesuchte Gebührenerhöhung dürfte einer aus der alten Grund- und Pfandbuchsführung vorgesehenen Gebühr in der dem Hilfsbeamten auch obliegenden Verantwortlichkeit und großen geschäftlichen Mühewaltung entsprechen und auf der hauptsächlich durch die Führung abgehobenen größten Gewissenhaftigkeit beruhen. Die derzeitige Grundbuchsführung nimmt viel mehr Zeit in Anspruch, als wie die frühere und selbst dann mehr, wenn auch die Schaffensgewandtheit vorhanden ist. Sie erfordert eine angestrenzte geistige Thätigkeit. Die Führung des Geschäftstagebuchs, das Beschluß-, das Listen-, das Kosten- und das Verkehrssteuerwesen mit der Führung der Statistik erfordern die größte Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit und an eine Geschäftserleichterung ist bei dieser nach preussischem Muster eingerichteten Buchführung nicht zu denken. Der Mindestbetrag der Bauschsumme ist zu nieder angenommen. Je größer die Gemeinde und vorab in Städten, wo der Handel und Verkehr mehr ein regerer und vielseitigerer ist als auf dem Lande, desto mehr Arbeit ist auf dem Grundbuchsamt. Der Abstand in den Klassifizierungen zwischen Gemeinden von 900 Einwohnern und solchen von 3000 und mehr Einwohnern mit der Entlohnung der Bauschsumme im Mindestbetrag ist doch auffallend groß! Das ganze Jahr hindurch werden die Hilfsbeamten in Gemeinden von 900 Einwohnern und jener in Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern in dem monatlichen Bauschgebührenbezug gleich stehen, denn nie steigern sich die Geschäfte in einem Monat in Gemeinden von 300 bis 5000 Einwohnern so, daß der Höchstbetrag der Bauschsumme erreicht wird.

Es ist deshalb eine große Ungleichheit in der Höhe und in dem Maß der Zuteilung dieser Bauschsumme von 900 Einwohnern ab zu erblicken und die goldene Mittellinie ist gänzlich außer Acht gelassen worden. Die meist beschäftigten Rathschreiber sind entschieden mit einer namhaften, ihren früher vielfältig vorgekommenen, einträglichen Monatsgebühren entsprechenden Hauptgebühr zu bedenken. In Orten von 3000 und mehr Einwohnern findet jede Woche einer, sehr oft auch zwei Grundbuchsstage statt und ist der Rathschreiber jeweils 6 bis 12 Stunden im Durchschnitt angestrengt beschäftigt, in Gemeinden von nur 900 Einwohnern findet in der Regel nur alle Monat ein Grundbuchsstag statt.

Diese Grundbuchsstage sind auch, weil stets aufregend und mühsam, mühsam durch die Her- und Zurückschaffung der Bücher, mit einer Gebühr zu entlohnen. Der Hilfsbeamte hat hierbei jeweils gewissermaßen eine Prüfung vor dem Grundbuchsbeamten zu bestehen und hat diesen Beamten mit Vorlage der Grundbücher, der Hauptbücher und Generalregister und der schweren Bände der Grund- und Pfandbücher (Grundakten) zu bedienen. Einem älteren Manne fällt diese Dienstleistung schwer. Daß die Anschaffung des Papiers, der Impressen zu den Geschäftsbeschlüssen, die Anschaffung von geeigneten Lehrmitteln — Bücher — zur Grundbuchsführung nicht Sache des Hilfsbeamten d. h. auf Kosten dieses Beamten genommen werden kann, wurde bereits in der diesjährigen 35. öffentlichen Sitzung der zweiten hohen Kammer von dem Herrn Abgeordneten Pfefferle erwähnt, und dürfte diese in § 636 vorgesehene Bestimmung ohne Bedenken zu hegen wegfallen, da es doch auf der Hand liegen dürfte, daß man dem Hilfsbeamten bei diesem Schul- und Lernjahr, wo der Geschulte — der Jurist — wie der Nichtjurist lernen muß und sich der gegebenen Hilfsmittel im Interesse eines raschen Verständnisses und sicheren Arbeit gerne bedient, nicht noch, zumal bei der vorhandenen Bezahlung, das Nothwendigste zur geistigen wie mechanischen Arbeit aufrechnen kann.

Die Vermerke in die Lagerbücher sind sehr sorgfältig und sauber zu machen und werden alle Einschreibungen und Aenderungen im Lagerbuch von dem Bezirksgeometer, der in der Regel hierzu einen Zeichner und Calligraphen verwendet und im Dienst hat, besorgt. An und für sich besorgten diese Lagerbuchsbeamten gleich nach dem Erscheinen der Verordnung vom 4. Mai 1900, daß ihre Lagerbücher wegen § 125 durch die fremde Hand benachtheiligt würden und sollen auch hierwegen bei Großh. Justizministerium vorstellig geworden sein. Auf Grund dessen wurde bei sehr vielen Grundbuchämtern mit der besagten Vermerkung innegehalten, indem man einem Erlasse entgegen sah, daß diese durch § 125 bedingene Vermerkung von dem Lagerbuchsbeamten anlässlich der Fortführung der Arbeiten geschieht. In ein derartiges grundlegendes von den Herrn Bezirksgeometern aufgestelltes, jeweils durch die Hand eines Zeichners gefertigtes Musterwerk sollte auch nur von einer Hand bedient werden. Doch soll der Hilfsbeamte mit Nachholung und Fortführung dieser diffizilen Arbeit betraut sein, so kann auch diese Verrichtung nicht unentgeltlich besorgt werden.

Die Beibringung eines Fähigkeitsnachweises zur Führung der Geschäfte des Grundbuchamts ist sehr notwendig und ist dies ein allgemeiner Wunsch der derzeitigen Rathschreiber. Dadurch wird erst recht die Möglichkeit gegeben, daß die Buchführung für die Bevölkerung auf den Rathhäusern erhalten bleiben kann und auch ein gutes Material überhaupt auf den Rathhäusern nachwächst.

Hiermit gauen wir auf heutiger Landesrathschreiberversammlung einer hohen zweiten Ständekammer von unserer Lage, von dem Alp, der uns drückt, von der Unzufriedenheit, die uns alle umfassen, und von der Arbeit die auf uns ruht, von den Anforderungen, die das große Werk der Grundbuchführung an uns stellt, einen genauen, wahrheitsgetreuen Bericht erstattet zu haben. Hieran erlauben wir uns nachstehende

Bitte

zu knüpfen:

Hohes II. Kammer wolle das Vorgetragene einer Prüfung und der Würdigung derart in möglichster Bälde gütigst unterziehen, daß das Großh. Justizministerium unseren Wünschen und Bitten, gerade auch im Hinweis auf die von Herrn Abgeordneten Dr. Willens in der 31. öffentlichen Kammer Sitzung der Großh. Regierung kundgegebene Hoffnung, daß die Vorstellung der Rathschreiber bei der Großh. Regierung Verständniß und Entgegenkommen finden werde, entspricht, auf daß das Rathschreibermaterial erhalten und die Rathschreiber mit Lust und Liebe der ihr von Großh. Regierung auferlegten schweren Aufgabe zum Segen unseres Landes und zum Nutzen der Bevölkerung Badens mehr und mehr gerecht werden können.

Einer hohen zweiten Kammer der Großh. badischen Landstände
gehorsamste

Rathschreiber Badens!

Offenburg, am 9. März 1902.

Die Delegirten

nach der dieser Petition angeschlossenen Präsenz- und Abstimmungsliste. *)

Zur Beurkundung.

Der Vorsitzende der Versammlung:

Karl Ganter, Landesvereinsvorstand.

Die Urkundspersonen der Versammlung:

Adolf Götz, Rathschreiber in Bretten.

Valentin Beck, Rathschreiber in Freudenberg.

*) Diese Liste, nach welcher durch 113 anwesende Rathschreiber sämtliche Bezirke bis auf Karlsruhe, St. Blasien und Schwetzingen (welche z. Bt. ohne Vorstand sind) sowie Mannheim und Pfullendorf (deren Vorstände krank sind) vertreten waren ist nicht abgedruckt.

Anlage 1.

Darstellung.

Zur neuen Grundbuchsführung vermessen die Rathschreiber nachverzeichnete, in der alten Grund- und Pfandbuchsführung in Anrechnung gebrachten Gebühren:

a) § 16 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896:

- Ziffer 1. Aversalgebühr von 1 Mk. bis 1.50 Mk. bei Kauf-, Tausch- und Pfandeinträgen;
- Ziffer 2. Aversalgebühr 80 Pfg. bis 1 Mk. bei Theilungseintragungen;
- Ziffer 3. Aversalgebühr 80 Pfg. bis 1 Mk. für Zeugnisse und Auszüge;
- Ziffer 4. Aversalgebühr von 50 Pfg.;
- Ziffer 5. Registergebühr von 5 Pfg. pro Person.

b) § 18 Vertragsgebühr mit 1 Mk.

c) Gewährgebühren-Anteil des Rathschreibers nach Vertrag zu 1 oder mehreren Theilen.

II.

Als Ersatz dieser Gebührenverluste wären nach der neuen Kostenordnung vom 21. Januar 1901 geeignet, wenn sie dem Verluste angepasst wären:

1. Die nach § 636 vorgesehenen Bauschgebühren, die in ihrem Mindestbetrag in keiner Weise einen Ersatz aus dem Ausfall herzustellen vermögen.
2. Erhöht wurde die Gebühr aus § 8 für die Grundbucheinsicht von 40 Pfg. auf 1 Mk. und die Zubilligung einer Grundgebühr für Abschriftsfertigungen.

Allein durch den Wegfall der früheren Bezüge für die Grundbucheinsicht an den Staat und ebenso durch den Wegfall der Gebühren aus der Grundbuchsführung für Geschäftsverrichtungen des Staats ist kein Ersatz auch aus diesen Zuweisungen für den Rathschreiber zu verzeichnen.

Die Rathschreiber erblicken also in keiner Weise aus der Kostenordnung vom 21. Januar 1901 nur eine halbwegs dem Gebührenbezüge aus der Gebührenordnung vom 30. November 1874 bezw. 31. Dezember 1896 gleichkommende Entschädigung aus der jetzigen Grundbuchsführung und schließen diesbezügliche Berechnungen an.

Darstellung

Anlage 2.

der

Gebührenbezüge der Rathsschreiber (Hilfsbeamte) nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

(Bearbeitet von Rathsschreiber J. Herzog in Müllheim.)

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einchl. M.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G.-D.	Beträge A S	Art der Bezüge	Grdb. L. B.	Beträge A S	
Kauf	1099	^{*)} 1/10 a. § 15 ¹	— 21	Beurkundung des Kaufvertrags Einschreibungsgebühr 1 Grundstück Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 625 ²	1 —	*) 1/10 ist der mit dem Ge- meinderath ver- einbarte Antheil für die über- nommene Haft- barkeit.
		§ 16 ¹	1 50		§ 627 'n. ²	— 15	
		§ 16 ²	— 12		§ 626b	— 10	
		§ 18	1 —		§ 636	— 34	
		§ 7 C. 10	1 —				
			3 83				
Für Eintragung des Eigenthums von Liegen- schaften aus einem an- deren Rechtstitel als Kauf oder Tausch (Theil- ungsauszüge zc.) Fall: Erbe (Abkömml- ing) 3 Grundstücke	1099	1/10 v. § 15 ²	— 6,3	Einschreibung des Eigenthumswechsels Bekanntmachung an Erbe Bauschgebühr	§ 627 'n. ²	— 25	
		§ 16 ²	1 —		§ 626b	— 10	
		§ 16 ³	— 12		§ 636	— 20	
		§ 7 C. 5	— 50			— 55	
			1 68,3				
Hypothek	1099	1/10 a. § 15 ¹	— 21	Beurkundung der Sicherungshypothek Einschreibung 1 Last Schreibgebühren Bauschgebühr	§ 625 ²	1 —	
		§ 16 ¹	1 50		§ 627	— 10	
		§ 16 ²	— 12		§ 626b	— 50	
		§ 7 C. 14	1 40		§ 636	— 68	
			3 23			2 28	
Löschung von Pfand- rechten	1099	1/10 v. § 15 ⁴	— 50	Einschreibung einer Löschung Schreibgebühren Bauschgebühr	§ 627	— 10	
		§ 16 ²	— 12		§ 626b	— 10	
		§ 7	— 10		§ 636	— 20	
		für Be- scheinigung an Schuldner	— 82			— 40	
Verlagscheine	1099	1/10 v. § 15 ²	— 20	Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 626b	— 10	
		§ 16 ²	1 —		§ 636	— 20	
		§ 7	— 30			— 30	
			1 50				
Auszüge für Notariat zu Vermögensverzeich- nungen zc. 3 Grdst.	1099	1/10 v. § 15 ²	— 20	Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 626b	— 30	
		§ 16 ²	1 —		§ 636	— 24	
		§ 7	— 30			— 54	
			1 50				

Anlage 3.**Alt:**

Pfandstrichkosten: Werth 1500 Mk.		
1. Gemeinderath	§ 15. 4	50 Pfg.
2. Rathschreiber	§ 16. 4	50 "
3. "	§ 7	10 "
4. "	§ 16. 5	12 "
5. "	§ 7 (Schein)	10 "
6. "	§ 17	10 "
		Summa 1.42 Mk.

Neu:**Lösungsgebühr.**

Geschäftsgebühr § 13 2 Mk.

Hiervon trifft es dem Rath-

schreiber mit Ziffer 2, 3, 4, 5 82 Pfg.

und Gewährgebührenantheil $\frac{1}{100}$ 15 "

Summa 97 Pfg.

also Unterschied 67 Pfg. weniger als bei der alten Führung.

Waldshut, 1. März 1902.

Hiervon trifft es dem Rath-

schreiber (Hilfsbeamten)

a) § 627 10 Pfg.

§ 636 20 "

Summa 30 Pfg.

Ganter, Rathschreiber.

Anlage 4.**Unterschied**

im Gebührenbezug aus der früheren und jetzigen Grundbuchsführung:

Werth 30,000 Mark.

Nach der alten Führung betragen die

Gebühren:

1. Gemeinderath	§ 15 Ziff. 1	18,60 Mk.
2. Vertrag	§ 18	1,00 "
3. Aversum	§ 16 Ziffer 1	1,50 "
4. Eintrag	§ 7 (11 Seiten)	1,10 "
5. Register	§ 16 Ziffer 5	0,12 "
6. Auszüge	§ 7 (24 Seiten)	2,40 "
7. Diener	§ 17	0,15 "
		24,87 Mk.

Der Rathschreiber bezieht hierin:

Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 mit 6,12 Mk.

und da er vertragsgemäß $\frac{1}{100}$ Antheil an den Gewährgebühren bezieht

mit hierher 5,58 Mk.

bezieht er 11,70 Mk.

II.

Nach der neuen Führung betragen die Gebühren aus einer Briefhypothek und zwar:

1. Geschäftsgebühr (Staat) R. B. 18	30,— Mk.
2. Fertigung des Hypothekenbriefs (18)	6,— "
3. Auslagen	0,30 "
36,30 Mk.	

Hiervon trifft es dem Rathschreiber

a) für den Eintrag der Last § 627 0,10 Mk.

b) Schreibgebühren § R. B. 29 0,30 "

c) 10% aus 36 Mk. nach § 636 3,60 "

Summa 4,— Mk.

Nach der alten Führung 11,70 "

daher 7,70 Mk. weniger.

Waldshut, den 1. März 1902.

Ganter, Rathschreiber.

Darstellung

Anlage 5.

über die Bezüge des Rathschreibers aus der Grund- und Pfandbuchführung nach der alten Gebührenordnung der unten bezeichneten Geschäfte.

Benennung der Geschäfte	Nach der alten Gebührenordnung										Zusammen	
	§ 18		§ 16 Ziff. 1-4		§ 16 ⁵		§ 7		Anteil am Gewähr- geld $\frac{1}{12}$			
	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
1. a) Kauf (Eintrag u. Auszüge) Werth 300 Mf.	1	—	1	—	—	12	1	—	—	13	3	25
beim Tausch erhöht sich die Gebühr des § 16 ⁵ und § 7 um	—	—	—	—	—	12	—	30	—	—	—	42
b) Werth 1200 Mf.	1	—	1	50	—	12	1	—	—	20	3	82
2. a) Eigentumsübergang durch Schenkung, Erbschaft etc. Werth 300 Mf.	—	—	—	80	—	12	—	50	—	03	1	45
b) Werth 1200 Mf. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	12	—	90	—	06	2	08
3. Bedingenes Unterpfandsrecht, Werth 2000 Mf. (bei 10 Grundstücken)	1	—	1	50	—	12	2	40	—	40	5	42
4. a) Pfandstriche am Rande des Eintrags vom Pfandgericht beurkundet	—	—	1	—	—	12	—	30	—	04	1	46
b) auf Vorlage von Strichbew.-Urkunden	—	—	—	25	—	12	—	30	—	04	—	71
5. Verlagschein Werth 2000 Mf. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	80	—	25	2	05
6. Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zu Erbtheilungen Werth 3000 Mf. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	50	—	25	1	75
Zusammen	3	—	9	05	—	96	8	—	1	40	22	41

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezog der Rathschreiber nach der alten Gebührenordnung 22 M 41 §
für die gleichen Geschäfte, nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen aber nur (siehe die
andere Darstellung auf nächster Seite) 11 „ 04 „
somit weniger . . . 11 M 37 §

Dabei erfordern aber diese Geschäfte nach dem neuen Reichsgrundbuchrecht zum Mindesten $\frac{1}{3}$ mehr Zeitaufwand als nach dem früheren Recht.

Sinzheim, den 27. März 1902.

(gez.) Anton Hillert,
Rathschreiber.

Anlage 6.

Darstellung

über die Gebührenbezüge des Rathschreibers als Hilfsbeamter im Grundbuchsamtendienste nach den zur Zeit in Geltung befindlichen Bestimmungen der unten bezeichneten Geschäften.

Benennung des Geschäfts	Nach der Grundbuchdienstverweisung						Nach § 29 der R.-B.		Zusammen	
	§ 625 a - b		§ 627		§ 636		M	S	M	S
	M	S	M	S	M	S				
1. a) Grundstücksverkauf: Werth 300 Mk.	1	—	—	15	—	68	—	—	1	83
b) " " " 1200 "	1	—	—	15	1	34	—	—	2	49
2. a) Eigenthumsübergang durch Schenkung, Erbschaft etc., Werth 300 Mk. . . .	—	—	—	15	—	20	—	—	—	35
b) " " " 1200 Mk. . . .	—	—	—	15	—	34	—	—	—	49
3. Sicherungshypothek, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	1	—	—	10	—	92	—	—	2	02
(bei einer Briefhypothek Schreibgebühr)	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30
4. a) Löschungen (Pfandstriche) Werth 300 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
b) Löschungen (Pfandstriche) Werth 1200 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
5. Zeugnisse (Verlagscheine) Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	20	—	30	—	50
6. Auszüge aus dem Grundbuch zu Nachlass- theilungen, Werth 3000 Mk. (bei 10 Grund- stücken)	—	—	—	—	—	76	—	30	1	06
NB. Wird der Vollzug der Eintragungen bzw. Löschungen den Betheiligten be- kannt gemacht, was in der Regel nicht geschieht, so ergibt sich von D.-B. 1-6 eine Schreibgebühr von 7×20 Pf. =	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40
Zusammen	3	—	—	90	4	84	2	30	11	04

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezieht der Rathschreiber nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen also 11 M 04 S
für die gleichen Geschäfte bezog derselbe nach der alten Gebührenordnung (siehe die andere Darstellung) 22 " 41 "
somit jetzt weniger 11 M 37 S

Dabei erforderten diese Geschäfte nach dem früheren Recht zum Mindesten $\frac{1}{2}$ weniger Zeitaufwand als nach dem jetzt in Geltung befindlichen Reichsgrundbuchrecht.

Sinzheim, den 27. März 1902.

(gez.) Anton Hillert,
Rathschreiber.

Darstellungen

Anlage 7.

einiger Gebührenansätze nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

1. Fall.

Liegenschafts Kauf mit einem Werthe von 666 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

1. Gewähr Geb.-D. § 15 ¹	1 Mk. 50 Pfg.
2. Vertrag "	§ 18	1 " — "
3. Aversum "	§ 16 ¹	1 " — "
4. Eintrag "	§ 7	— " 50 "
5. Register "	§ 16 ⁵	— " 12 "
6. Auszüge "	§ 7	— " 80 "
7. Diener "	§ 17	— " 15 "

Summa 5 Mk. 07 Pfg.

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

———— 3 Mk. 42 Pfg. ————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

1. Beurkundung des Kaufvertrags (R.-B. § 34)	8 Mk. 40 Pfg.
2. Eintragung des Eigenthümers (R.-B. § 3)	2 " 90 "
3. Schreibgebühren (R.-B. § 29) 2 S.	— " 20 "
4. 2 Behändigungen (R.-B. § 16 Abs. 1 a)	— " 20 "

Summa 11 Mk. 70 Pfg.

Hievon hat der Hilfsbeamte incl. Vauschsumme zu beziehen:

———— 2 Mk. 33 Pfg. ————

2. Fall.

Darlehenshypothek im Betrage von 1010 Mk. betr.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr, Geb.-D. § 15 ¹	2 Mk. 10 Pfg.
Vertrag "	§ 18	1 " — "
Aversum "	§ 16 ¹	1 " 50 "
Eintrag "	§ 7	— " 60 "
Register "	§ 16 ⁵	— " 12 "
Auszüge "	§ 7	1 " 20 "
Diener "	§ 17	— " 15 "

Summa 6 Mk. 67 Pfg.

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

———— 4 Mk. 42 Pfg. ————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Eintragung der Hypothek (R.-B. § 8, 20 ¹)	5 Mk. 80 Pfg.
Ertheilung des Hypothekenbriefes (R.-B. § 18 ¹)	2 " — "
Schreibgebühren (R.-B. § 29) 3 S.	— " 30 "
Porto	— " 20 "
Summa	8 Mk. 30 Pfg.

Hievon bezieht der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme

———— 1 Mk. 18 Pfg. ————

3. Fall.

Zugniß (früher Auszug nach Formular 3) für Großh. Notariate zu Nachlaßtheilungen,
Vermögensübergaben etc. betr.

10 Liegenschaften mit einem Werthe von 5000 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr Geb.-D. § 15 ²	3 Mk. — Pfg.
Aversum " § 16 ²	1 " — "
Schreibgebühren Geb.-D. § 7	— " 60 "
Diener " § 17	— " 10 "
Summa	4 Mk. 70 Pfg.

Hievon bezog der Rathschreiber

———— 1 Mk. 60 Pfg. ————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Zugniß (R.-B. § 28 ¹ u. 4)	2 Mk. 80 Pfg.
Schreibgebühr (R.-B. § 29) 5 S.	— " 50 "
Summa	3 Mk. 30 Pfg.

Hievon hat der Hilfsbeamte zu beziehen

———— 50 Pfg. ————

Aufgestellt

Bretten, den 19. März 1902.

Der Rathschreiber.

(gez.) Ad. Göh.